

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Invesco Pan European Equity Fund (der „Fonds“)  
Unternehmenskennung: 549300TQKITRB2UV0T42**

**Ökologische und/ oder soziale Merkmale**

*Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.*

*Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.*

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ja   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein  |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %    | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>10</u> % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind        | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind   |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ % | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel   |
|   | <input type="checkbox"/> Es werden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt  |



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale mit Bezug zur Nutzung von natürlichen Ressourcen und zum Thema Umweltverschmutzung zu bewerben. Dies erfolgt durch Ausschluss von Unternehmen, die an der Kohleförderung und -produktion sowie an unkonventionellem Öl und Gas beteiligt sind, beispielsweise durch Exploration/Förderung von arktischem Öl und Gas, Ölsandgewinnung und Aktivitäten im Bereich Schieferenergie. Der Fonds bewirbt darüber hinaus soziale Merkmale in Bezug auf Menschenrechte, indem er Unternehmen ausschließt, die laut Daten Dritter sowie proprietärer Analyse und eigenem Research des Anlageverwalters gegen UNGC-Grundsätze verstoßen, sowie durch Ausschluss von Emittenten, die an der Tabakproduktion und an Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabak, Cannabis zu Genusszwecken, umstrittenen Waffen und der Herstellung von Atomsprengköpfen oder Atomraketen unter Verstoß gegen den Atomwaffensperrvertrag beteiligt sind.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

**Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Indikatoren, die zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, sind die Ausschlüsse auf der Grundlage der folgenden Parameter:

- Grad der Beteiligung am Abbau und an der Produktion von Kohle;
- Grad der Beteiligung an unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten wie der Erschließung von Öl und Gas in der Arktis, dem Abbau von Teersand und der Förderung von energetischen Rohstoffen aus Schiefer;
- Grad der Beteiligung an der Herstellung von Tabak und Tabakprodukten;
- Grad der Beteiligung im Bereich Cannabis zur nichtmedizinischen Nutzung;
- Unternehmen, die an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder ganzen Atomraketen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags beteiligt sind.

*Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.*

- Verstoß gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die auf Daten Dritter und den firmeninternen Analysen und Research des Anlageverwalters beruhen.

Die Ausschlüsse gelten während der Laufzeit des Fonds kontinuierlich.

**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem er zu Umweltzielen (wie Klimawandel, Wassermanagement, Vermeidung von Umweltverschmutzung) und zu sozialen Zielen (wie Gesundheit, Wohlbefinden und Gleichstellung der Geschlechter) beiträgt.

Um diese Ziele zu erreichen, investiert der Fonds in Emittenten, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) die mindestens mit einem UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) konform sind und gegen kein SDG verstoßen;
- (ii) die einen ESG-Gesamtscore haben, der vom externen Datenanbieter als AAA eingestuft wird;
- (iii) einen Low Carbon Transition Score unter den besten 25 % aller bewerteten Emittenten haben.

Es ist zu beachten, dass das volle Gewicht im Portfolio als nachhaltige Investitionen gilt, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

**Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Fonds verwendet in erster Linie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), die in Anhang I in Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards zur Verordnung (EG) Nr. 2019/2088 definiert sind, in Kombination mit qualitativem Research und/oder Engagement, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds ein relevantes ökologisches oder soziales Anlageziel erheblich beeinträchtigen.

Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen eine solche erhebliche Beeinträchtigung verursacht, kann es weiterhin im Fonds gehalten werden, es wird jedoch nicht auf die „nachhaltigen Investitionen“ im Fonds angerechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung vor der Investition und für den gesamten Bestand durchgeführt wird.

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Informationen darüber, wie die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, finden Sie vorstehend.*

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Fonds schließt Unternehmen, Sektoren oder Länder aus dem Anlageuniversum aus, wenn diese Unternehmen gegen internationale Normen und Standards gemäß den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der OECD oder der Vereinten Nationen verstoßen. Alle Emittenten, die für eine Investition infrage kommen, werden auf der Grundlage von Daten Dritter und eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters daraufhin überprüft, ob sie die Prinzipien des UN Global Compact einhalten, und ausgeschlossen, wenn sie diese nicht erfüllen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) durch die Durchführung einer qualitativen und quantitativen Überprüfung der wichtigsten Kennzahlen (hauptsächlich der 14 Kennzahlen, wie in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards für Verordnung 2019/2088 definiert). Die quantitative Analyse umfasst eine Überprüfung der aktuellen Invesco-Positionen und der relevanten PAI-Daten. Es wird ein absoluter Schwellenwert festgelegt, der Emittenten, die die Mindeststandards nicht erfüllen, sowie Unternehmen, die ein binäres Ergebnis aufweisen (z. B. umstrittene Waffen oder Verstöße gegen den UN Global Compact), kennzeichnet. Sobald Emittenten für eine quantitative Überprüfung gekennzeichnet sind, werden Untersuchungen durchgeführt, um die Leistung des Unternehmens in Bezug auf die relevanten PAI zu prüfen. Auf der Grundlage der Research-Ergebnisse schlägt das ESG Research-Team dem Anlageteam einen Plan für jeden gekennzeichneten Emittenten vor. Das Anlageteam prüft den Plan und legt die richtigen Schritte fest, die künftig durchzuführen sind. Die meisten Pläne umfassen Überwachung oder bilaterales Engagement. Unter bestimmten Umständen können auch Maßnahmen wie das Engagement bei Branchenverbänden, Untergewichtung oder Desinvestition (Veräußerung des Wertpapiers) ergriffen werden. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht der SICAV enthalten.



Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Anlagestrategie wendet der Fonds kontinuierlich einige Ausschlüsse an und verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die im Folgenden näher beschrieben werden.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Liste der Tätigkeiten und die entsprechenden Schwellenwerte für den Ausschluss sind nachstehend aufgeführt:

UN Global Compact	Nicht konform
Internationale Sanktionen <sup>1</sup>	Sanktionierte Investitionen sind verboten
Umstrittene Waffen	0 %, einschließlich Unternehmen, die an der Herstellung von Atomsprengköpfen oder ganzen Atomraketen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags beteiligt sind
Kohle	Abbau von Kraftwerkskohle: $\geq 5\%$ der Umsatzerlöse Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle: $\geq 10\%$ der Umsatzerlöse
Unkonventionelles Öl und Gas	$\geq 5\%$ der Umsatzerlöse für jedes der folgenden Elemente: Arktische Öl- und Gasexploration; Ölsandförderung; Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl;
Tabak	Herstellung von Tabakprodukten: $\geq 5\%$ der Umsatzerlöse Tabakbezogene Produkte und Dienstleistungen: $\geq 5\%$ der Umsatzerlöse
Sonstige	Cannabis zur nichtmedizinischen Nutzung: $\geq 5\%$ der Umsatzerlöse

<sup>1</sup> Bei Invesco überwachen wir kontinuierlich alle anwendbaren Sanktionen, einschließlich derer, die von der UN / der USA / der EU und dem Vereinigten Königreich verhängt wurden. Diese Sanktionen können Investitionen in die Wertpapiere verschiedener Regierungen/Regimes/Emittenten ausschließen und werden als solche in unsere Compliance-Richtlinien und Arbeitsabläufe aufgenommen, die die Einhaltung solcher Sanktionen sicherstellen sollen. Wir widmen der Formulierung internationaler Sanktionen besondere Aufmerksamkeit, da es Fälle gibt, in denen Sanktionen in begrenzter Form bestehen können, z. B. wenn Investitionen auf dem Sekundärmarkt erlaubt sind.

Zusätzliche Ausschlüsse auf der Grundlage der oben genannten Faktoren, die gelegentlich in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen aktualisiert werden können (siehe Abschnitt „**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**“)

Mindestens 10 % werden in nachhaltige Investitionen angelegt, die die Auswahlkriterien erfüllen, wie im Abschnitt „**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**“ beschrieben.

### Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung zu einer Mindestreduzierung der Investitionen, die vor der Anwendung der Ausschlüsse berücksichtigt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass zwischen 0 und 5 % der Emittenten aus dem ursprünglichen Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

### Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand einer umfassenden Reihe von Grundsätzen zur guten Unternehmensführung in einem mehrstufigen Prozess bewertet, der sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen kombiniert.

Im Rahmen dieses Prozesses nutzen Anlageteams verschiedene Indikatoren von externen Datenanbietern, um potenzielle wesentliche Bedenken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung zu identifizieren. Diese Indikatoren umfassen sowohl scorebasierte Kennzahlen als auch kontroversenbasierte Faktoren, die ausgewählt wurden, um Schlüsselbereiche wie Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und steuerliche Compliance zu bewerten. Wenn ein Unternehmen auf der Grundlage dieser Kennzahlen für potenzielle wesentliche Bedenken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung gekennzeichnet ist, wird eine sekundäre qualitative Prüfung durch das Global Stewardship-Team durchgeführt. Diese Prüfung bestimmt, ob die identifizierten Bedenken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung ausreichend wesentlich sind, um Beschränkungen für die Aufnahme der Gesellschaft in den Fonds zu gewährleisten.

Wenn für ein Unternehmen bestimmt wird, dass es nicht die Grundsätze einer guten Unternehmensführung anwendet, wird das Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Falls eine Veräußerung aus dem Fonds erforderlich ist, wird dies so bald wie möglich unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eingeleitet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

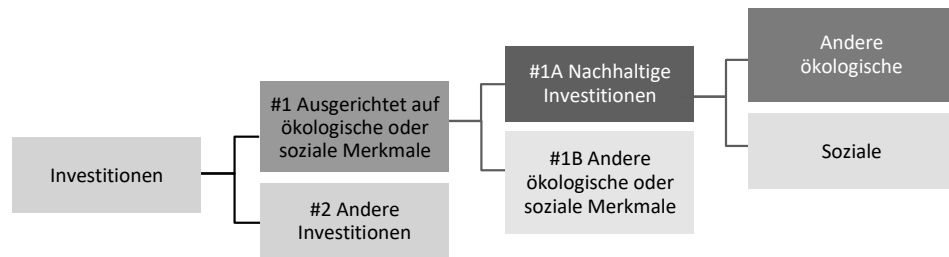


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)** ein, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Ausschlüsse werden in Bezug auf das gesamte Anlageuniversum geprüft, was aufgrund der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds mindestens 90 % des Portfolios ausmacht (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Ergänzende liquide Mittel und Geldmarktinstrumente, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements bzw. zu Liquiditätszwecken gehalten werden, können nicht im Hinblick auf die Einhaltung des oben genannten Ausschlussrahmens bewertet werden (**#2 Andere Investitionen**). Der Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen, wird weiter unten im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter ‚#2 Andere Investitionen‘, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben. Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) investiert, die einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten. Zur Klarstellung gilt, dass vom Fonds verwendete Derivate (ungeachtet des Zwecks) bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden. Infolgedessen dient die Berechnung dazu, die physischen Investitionen und Bestände des Fonds darzustellen.

### Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

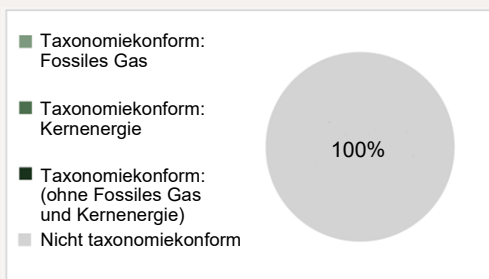
Nicht zutreffend.

### Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?

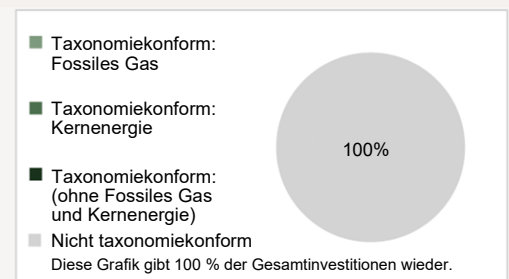
- Ja:
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts abbildet, die keine Staatsanleihen umfassen.

#### 1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*



#### 2. Taxonomiekonformität der Investitionen ausschließlich Staatsanleihen\*




\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 10 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt. Der Anlageverwalter überwacht die Entwicklung der Daten und ihrer Zuverlässigkeit genau und wird den Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, gegebenenfalls erhöhen, wodurch das Engagement in nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, im Fonds verringert wird.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % in sozial nachhaltige Investitionen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 10 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Wie oben beschrieben, kann der Fonds im Umfang von bis zu maximal 10 % in ergänzenden liquiden Mitteln oder Geldmarktinstrumenten für Liquiditätsmanagement-/Liquiditätszwecke halten, die nicht auf die Einhaltung des oben genannten Ausschlussrahmens geprüft werden. Aufgrund des neutralen Charakters der Vermögenswerte wurde kein Mindestschutz festgelegt.

Indexderivate werden nicht auf einer Look-Through-Basis bewertet, es sei denn, ein solcher Index hat eine signifikante Allokation in verbotenen Aktivitäten.

Wenn ein Wertpapier zudem so illiquide geworden ist, dass es keinen willigen Käufer gibt oder der Emittent beispielsweise nach dem Kauf in Verzug geraten ist/eine Umstrukturierung durchläuft oder Konkurschutz angemeldet hat, können diese Vermögenswerte weiterhin im Fonds gehalten werden, bis sie verkauft/entfernt werden können.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Fonds hat keinen spezifischen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** Invesco Europa – Startseite.

Bitte wählen Sie Ihr Land und Ihren Anlegertyp aus. Sie können dann auf die Produktseite des Fonds oder den Literaturbereich auf den Seiten mit den rechtlichen Dokumenten zugreifen, wo das Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ verfügbar ist, einschließlich der Zusammenfassung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, in Ihrer Landessprache.